



DIE GÖTZENBURG

JAGSTHAUSEN

Restaurant · Erlebnis · Hotel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“, Torsten Krieger, für Veranstaltungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vom Hotel bestätigt wird.

Vertragsabschluss / Überlassung an Dritte

1. Der Vertrag kommt durch Antragsannahme/ Bestätigung des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ an den Veranstalter und dessen schriftliche Rückbestätigung zustande; Veranstalter und das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ sind Vertragspartner.

2. Das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ verpflichtet sich, die reservierten Räumlichkeiten bereitzustellen, sowie die bestellten Dienstleistungen zu erbringen.

3. Der Veranstalter garantiert, dass die bestellte Veranstaltung im Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ stattfinden wird und er die vereinbarten Preise für die Leistungen des Hotels zahlen wird.

4. Falls sich eine Veranstaltung über 1:00 Uhr nachts ausdehnen sollte, wird ein pauschaler Nachtarbeitszuschlag von € 28,00 pro anwesendem Service-Mitarbeiter und Stunde berechnet. Die Anzahl der benötigten Mitarbeiter hängt vom Aufwand der Veranstaltung sowie der Aufräumarbeiten ab. Deren Notwendigkeit liegt im alleinigen Ermessen des Hotels.

5. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der überlassenen Räume oder Flächen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend erhöht werden.

2. Nimmt der Veranstalter unter Zustimmung des Hotels Umbestellungen vor, so ist dieses nicht mehr an die ursprünglichen Preise gebunden.

3. Rechnungen des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

4. Das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung bei Vertragsabschluss als Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Der Kunde kann nur unstreitige und rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber Forderungen des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ aufrechnen.

6. Kreditkarten werden zur Begleichung von Bankettrechnungen, Sonderveranstaltungen und Tagungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hotels akzeptiert.

Mängel, Haftung, Verjährung

1. Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das Hotel die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen, bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

2. Im Übrigen ist die Haftung des Hotels im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotels beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluss.

3. Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.

Rücktritt des Bankett-Kunden

1. Absagen des Veranstalters sind in schriftlicher Form vorzunehmen.

2. Sofern der Kunde ein Bankett (= Hochzeit, Geburtstagsfest oder ähnliche Festlichkeiten) storniert, wird neben der Raummiete des gebuchten Veranstaltungsraumes eine Speisen- und Getränkepauschale in Höhe von insgesamt € 45,00 pro Person als Grundlage, oder der bereits vereinbarte Speise- und Getränkeumsatz bei Stornierung der Veranstaltung, wie folgt in Rechnung gestellt:

Rücktritt später als 179 Tage vor Beginn: 25%
Rücktritt später als 70 Tage vor Beginn: 50%
Rücktritt später als 21 Tage vor Beginn: 75%
Rücktritt am Veranstaltungstag: 100%

Gebuchte Zimmer werden gemäß Stornobedingungen für den Bankettbereich wie folgt berechnet:

- bis 6 Wochen vor Termin: keine Kosten
- bis 4 Wochen vor Termin: 40 % der bestellten Leistung
- bis 2 Wochen vor Termin: 60 % der bestellten Leistung
- danach 80 % der bestellten Leistung.

Sollte der Termin erneut mit einer gleichwertigen Veranstaltung verkauft werden, entfällt die Stornogebühr.

3. Die Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn der Kunde die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen, welche das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ nicht zu verantworten hat (z. B. höhere Gewalt), nicht antritt.

4. Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters nach Absatz V entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ zu vertreten hat.

5. Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu bezahlen.

Rücktritt des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“

1. Wird eine verlangte Vorauszahlung innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist nicht geleistet, so ist das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen; falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Veranstaltungszwecks, gebucht werden; falls das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ begründeten Anlass zu der Annahme hat,



DIE GÖTZENBURG

JAGSTHAUSEN

Restaurant · Erlebnis · Hotel

dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels gefährden kann.

3. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch das Hotel hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Veranstalter von Bankettveranstaltungen teilt dem Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mit.

2. Verringert sich die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Bestellung um höchstens 5 %, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen werden folgende Anteile eines vereinbarten Speisen- und Getränkeumsatzes der 5 % überschreitenden Ausfälle wie folgt in Rechnung gestellt:

- Mitteilung später als 5 Tage vor Beginn: 50%
- Mitteilung später als 2 Tage vor Beginn: 100%

Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die reduzierte Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind. Im Fall einer Erhöhung wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das diese zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft gemäß §315 BGB in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden der Verschiebung.

Mitbringen von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen sowie deren Entsorgung

Speisen und Getränke zu Veranstaltungen stellt ausschließlich das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“ und/oder „Tellergeld“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ ist von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels bzw. der genutzten Räumlichkeiten gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel bzw. Angehörige davon diese nicht zu vertreten haben. Die durch die Verwendung entstandenen Stromkosten darf das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ – soweit nicht anders vereinbart pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist nur mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und andere Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann eine Anschlussgebühr verlangt werden.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen; Haftung des Hotels

Mitgeführte Ausstellungs-, Seminar-, Tagungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Hotel übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind, sofern möglich, nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in das Hotel zu bringen. Auch hierbei besteht keine Haftung seitens des Hotels bezüglich Verlust, Untergang und Beschädigung lediglich bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung der Vertragspflichten des Hotels begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B.

Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

Verschiedenes

1. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verpächter Götz Freiherr von Berlichingen und das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ durchgeführt werden.

2. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung sind ebenfalls durch das Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ genehmigungspflichtig.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

5. Für Schadenersatzansprüche jeglicher Art gilt grundsätzlich: Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel & Restaurant „Die Götzenburg“ der eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Erfüllung- und Zahlungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Hotels. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels.

Jagsthausen, den 1. November 2008